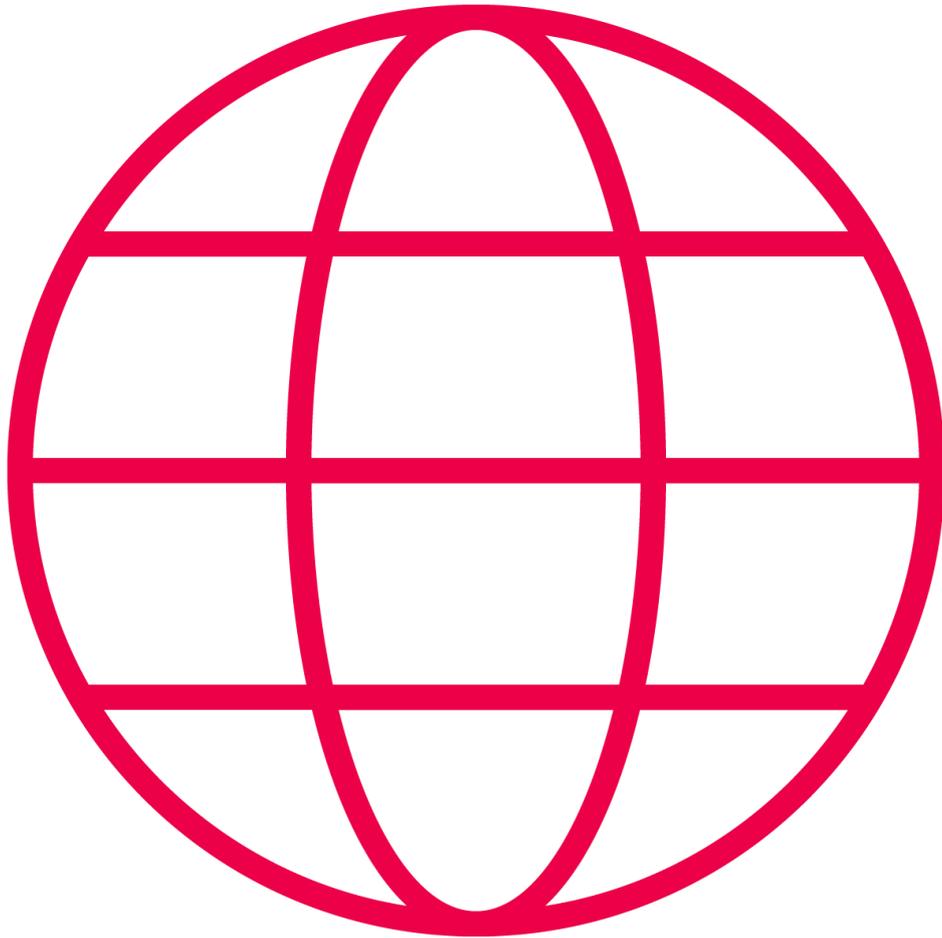


Everllence



Code of Conduct

für Lieferanten und
Geschäftspartner

Inhalt

Präambel.....	2
1 Ziele und Geltungsbereich.....	2
2 Grundlegende Anforderungen an die Nachhaltigkeit.....	3
3 Nachhaltigkeitsanforderungen im Umweltschutz.....	4
4 Nachhaltigkeitsanforderungen im Bereich der Menschenrechte und der Arbeitsrechte der Mitarbeiter.....	6
5 Nachhaltigkeitsanforderungen an die Geschäftsethik.....	10
6 Nachhaltigkeitsanforderungen an verantwortungsvolle Lieferketten	11
7 Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen durch Everllence.....	12
8 Meldung von Fehlverhalten.....	13
Kontakt.....	15

Präambel

Die Geschäftspartner von Everllence tragen maßgeblich zum Unternehmenserfolg des Konzerns bei. Partnerschaft schafft beständige Geschäftsbeziehungen, die sich durch beiderseitigen Nutzen auszeichnen. Daher setzt Everllence auf eine enge Zusammenarbeit mit seinen Geschäftspartnern.

Dem Gebot der Nachhaltigkeit folgend, ist sich Everllence seiner Verantwortung für die ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen unseres Handelns bewusst. Dies erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern, insbesondere wenn es um Menschenrechte, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung geht. Im Sinne einer partnerschaftlichen

Zusammenarbeit bietet Everllence seinen Geschäftspartnern ein breites Spektrum an praxisnahen Weiterbildungsmöglichkeiten, Initiativen und weiteren Informationsquellen. Es wird empfohlen, dass alle Geschäftspartner diese Angebote und Informationsquellen aktiv nutzen.

Everllence ist Teil des Volkswagen Konzerns. Die folgenden Anforderungen definieren die Erwartungen von Everllence und des Volkswagen Konzerns an die Denkweise und das Verhalten von Geschäftspartnern bei ihrer unternehmerischen Tätigkeit und gelten als Grundlage für eine erfolgreiche Abwicklung der Geschäftsbeziehungen zwischen Everllence und seinen Partnern.

1 Ziele und Geltungsbereich

In diesem Code of Conduct für Geschäftspartner (nachfolgend „Code of Conduct“ genannt) hat Everllence seine Bestrebungen und Erwartungen sowie Anfor-

derungen an seine Geschäftspartner in Bezug auf Nachhaltigkeit (nachfolgend „Nachhaltigkeitsanforderungen“ genannt) formuliert.

Nachhaltigkeit umfasst dabei die Achtung der Menschenrechte und des Umweltschutzes, ein ethisch und rechtlich einwandfreies unternehmerisches Handeln und die verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen.

Der Code of Conduct ist für alle Lieferanten, Vertriebspartner und alle sonstigen B2B-Geschäftspartner (nachfolgend „Geschäftspartner“ genannt) von Everllence, die mit Everllence Geschäfte machen, verbindlich.

Die Geschäftspartner verpflichten sich, alle Nachhaltigkeitsanforderungen vertraglich an diejenigen Geschäftspartner (insbesondere Lieferanten) weiterzugeben, die die Vertragsbeziehungen mit Everllence betreffen, und im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren dafür Sorge zu tragen, dass die Nachhaltigkeitsanforderungen an ihre Geschäftspartner in der Lieferkette weitergegeben werden. Die Geschäftspartner etablieren geeignete Kontrollmaßnahmen, um die Einhaltung dieser Nachhaltigkeitsanforderungen durch die eigenen Geschäftspartner zu überprüfen.

In den Fällen, in denen von diesen Grundsätzen abweichende einzelvertragliche Pflichten mit den Geschäftspartnern vereinbart sind, sind diese vorrangig.

Die Nachhaltigkeitsanforderungen basieren unter anderem auf den Zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN), den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den OECD-Leitlinien für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), insbesondere den Grundrechten bei der Arbeit und die Leitprinzipien der Nachhaltigkeitsinitiative Drive Sustainability Initiative.

Darüber hinaus basiert dieser Verhaltenskodex auf national und international vereinbarten Standards wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die insbesondere im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte kodifiziert sind.

2 Grundlegende Anforderungen an die Nachhaltigkeit

Allgemeine Informationen

Everllence betrachtet die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen als wesentlich und grundlegend für seine Geschäftsbeziehungen.

Everllence erwartet von seinem Geschäftspartner, dass dieser die Werte dieser Nachhaltigkeitsanforderungen ein strukturiertes und sachkundiges Management in das Tagesgeschäft integriert. Das Management des Geschäftspartners muss gesetzliche und andere Anforderungen identifizieren, bewerten und die Beschäftigten schulen,

um die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen sicherzustellen.

Geschäftspartner halten sich stets an das geltende Recht. Soweit diese Nachhaltigkeitsanforderungen über die Anforderungen des geltenden Rechts hinausgehen, sind diese zusätzlich zu beachten.

Zusätzlich zu den verpflichtenden Anforderungen aus diesem Verhaltenskodex werden in separaten Textfeldern weitere Empfehlungen und Hinweise für Geschäftspartner gegeben.

Erstellung und Anwendung des Managementsystems

Diejenigen Geschäftspartner, die Produktionsstandorte mit mehr als 100 Mitarbeitern betreiben, sollten für diese Standorte eine Zertifizierung nach der internationalen Norm ISO 14001 oder der EMAS-Verordnung der Europäischen Union nachweisen.

Geschäftspartner, die über Produktionsstandorte mit mehr als 1000 Mitarbeitern verfügen, sollten sich für diese Standorte zusätzlich nach der internationalen Norm ISO 45001 oder einer vergleichbaren Norm zertifizieren lassen.

TIPP:

Für Vertriebspartner mit mehr als 100 Mitarbeitern empfehlen wir ebenfalls die internationale Norm ISO 14001 bzw. die Angleichung an die ISO 14001. Geschäftspartner mit weniger als 1000 Mitarbeitern an ihren Standorten sollten interne Managementsysteme oder, sofern vorhanden, nationale/branchenspezifische Zertifizierungen anstreben.

Für Vertriebspartner mit Werkstätten empfehlen wir ebenfalls die internationale Norm ISO 45001 oder die Angleichung an die ISO 45001.

Unternehmenserklärung

Die Geschäftspartner erstellen eine Unternehmenserklärung (z. B. einen Code of Conduct), die sie zu sozialen, ethischen und ökologischen Standards verpflichtet. Diese

Erklärung sollte in Sprachen verfasst werden, die von den Mitarbeitern vor Ort verstanden werden.

Nachhaltigkeitsbeauftragter

Geschäftspartner werden aufgefordert, einen Nachhaltigkeitsbeauftragten oder einen ähnlichen Beauftragten zu benennen, der an die Geschäftsführung des jeweiligen Geschäftspartners berichtet. Die/Der Beauftragte sollte Nachhaltigkeitsziele und -maßnahmen innerhalb des Unternehmens entwickeln.

Schulungen

Everllence unterstützt seine Geschäftspartner bei der Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen. Die Teilnahme an einer Schulung, die vom Volkswagen Konzern durchgeführt wird, kann abhängig vom Ergebnis einer vorab durchgeführten Risikoanalyse für Geschäftspartner verpflichtend sein. Geschäftspartner können sich von der verpflichtenden Teilnahme an einer solchen Schulung befreien lassen, wenn sie nachweisen können, dass sie bereits eine ähnliche Schulung von Dritten absolviert haben.

TIPP:

Den Geschäftspartnern wird empfohlen ihre eigenen Schulungsprogramme zu entwickeln, um die Festlegung von Richtlinien, die Umsetzung von Prozessen und die Vermittlung von Erwartungen an ihre Mitarbeiter zu verbessern. Geschäftspartner sollten ihre Mitarbeiter kontinuierlich schulen.

3 Nachhaltigkeitsanforderungen im Umweltschutz

Geschäftspartner kennen und beachten die Konzernumweltpolitik des Volkswagen Konzerns und von Everllence, wie sie in der Konzernumwelterklärung ([Environment.vwgroupsupply.com](https://www.vwgroupsupply.com)) beschrieben ist.

Treibhausgasemissionen

Geschäftspartner ergreifen geeignete Maßnahmen, um Luftemissionen, die ein

Risiko für Umwelt und Gesundheit darstellen, einschließlich Treibhausgasemissionen, zu reduzieren. Um die Umweltverträglichkeit von Produkten und Dienstleistungen zu verbessern, sorgen Geschäftspartner für eine proaktive Reduzierung der Treibhausgasemissionen entlang der gesamten Lieferkette, zum Beispiel durch den

verstärkten Einsatz kohlenstoffneutraler Energiequellen.

Geschäftspartner, die Produkte an Everllence liefern, stellen Everllence auf Anfrage Informationen über den Gesamtenergieverbrauch in MWh und die CO₂-Emissionen in Tonnen (Scope 1, 2 und 3) auf Produktebene zur Verfügung, damit Everllence die Umweltleistungsindikatoren seiner Produkte verbessern kann.

TIPP:

Darüber hinaus empfehlen wir unseren Geschäftspartnern, wissenschaftlich fundierte und zeitgebundene Emissionsreduktionsziele und Ziele für erneuerbare Energien festzulegen, die am Pariser Klimaabkommen ausgerichtet sind, und Maßnahmen zu ergreifen, die die Dekarbonisierung entlang der gesamten Wertschöpfungskette vorantreiben.

Auch die Geschäftspartner werden ermutigt, sich zum Pariser Klimaabkommen für eine CO₂-neutrale Wirtschaft bis 2050 zu bekennen.

Effizienter Einsatz von Ressourcen

Die Geschäftspartner ergreifen geeignete Maßnahmen, um einen effizienten Einsatz von Energie, Wasser und Rohstoffen, den Einsatz erneuerbarer Ressourcen und eine Minimierung von Umwelt- und Gesundheitsschäden zu gewährleisten.

Registrierung, Bewertung und Beschränkung von Stoffen und Rohstoffen

Geschäftspartner ergreifen im Rahmen des jeweils geltenden Rechts und unter Beachtung der geltenden Vorschriften von Everllence geeignete Maßnahmen zur Vermeidung oder Unterlassung der Verwendung von Stoffen und Materialien mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit (z. B. krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende Stoffe).

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der internationalen Übereinkommen und anderer Rechtsinstrumente in Bezug auf die Herstellung, Verwendung, Handhabung und Entsorgung bestimmter Stoffe (insbesondere einschließlich der Anforderungen des Minamata-Übereinkommens vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber, des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POP)) sowie der damit verbundenen anwendbaren Umsetzungsvorschriften auf nationaler und supranationaler Ebene zu handeln.

In Bezug auf Hütten oder Raffinerien von Zinn, Wolfram, Tantal und Gold dürfen Geschäftspartner nur Rohstoffe aus Hütten oder Raffinerien verwenden, die die Anforderungen der „OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas“ erfüllen, wie sie von der Responsible Mineral Initiative (RMI) oder ähnlichen Organisationen bewertet wurden.

Die Geschäftspartner müssen geeignete und adäquate Maßnahmen ergreifen, um Rohstoffe, die aus dem Tiefseebergbau gewonnen werden, aus ihren Lieferketten auszuschließen.

Kreislaufwirtschaft und Abfallwirtschaft

Die Geschäftspartner ergreifen geeignete und adäquate Maßnahmen zur Abfallvermeidung, zur Wiederverwendung von Ressourcen, zum Recycling sowie zur sicheren und umweltgerechten Entsorgung von Restabfällen, Chemikalien und Abwässern. Solche Maßnahmen können insbesondere in den Bereichen Entwicklung, Produktion, Produktlebensdauer und anschließendes End-of-Life-Recycling sowie in anderen Tätigkeiten angewendet werden. Dabei halten sich die Geschäftspartner an

internationale Abkommen über den grenzüberschreitenden Transport gefährlicher Abfälle, insbesondere an das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 sowie an die entsprechenden, anwendbaren Durchführungsbestimmungen auf nationaler und supranationaler Ebene.

TIPP:

Wann immer technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll, sollten Geschäftspartner Sekundärmaterialien in ihren Prozessen einsetzen. Geschäftspartner sollten den Anteil an recyceltem Inhalt in ihren Produkten kennen und diese Informationen auf Anfrage Everllence zur Verfügung stellen.

Geschäftspartner sollten sich bemühen, neben der Befolgung dieser Grundsätze auch geschlossene Kreislaufsysteme zu verfolgen und zu fördern.

Wasser

Geschäftspartner ergreifen geeignete und adäquate Maßnahmen, um den Wasserverbrauch an ihren Standorten und/oder entlang der eigenen Lieferketten zu minimieren, wobei wasserarme Regionen priorisiert werden. Das Recht auf Wasser wird jederzeit respektiert.

Geschäftspartner, die Produkte an Everllence liefern, geben auf Anfrage Auskunft über den gesamten Frischwasserverbrauch auf Produktebene.

TIPP:

Geeignete Maßnahmen können insbesondere solche sein, die auf eine wirksame Reduzierung, Wiederverwendung und Wiederverwertung von Wasser durch eine verantwortungsvolle und wirksame Behandlung von Abwassereinleitungen abzielen, um die Umwelt zu schützen und die Wasserqualität insgesamt zu verbessern.

Die Geschäftspartner bemühen sich, erforderlichenfalls sicherzustellen, dass die von ihrer Geschäftstätigkeit betroffenen Menschen Zugang zu sicherem, akzeptablem und erschwinglichem Wasser in ausreichenden Mengen für den persönlichen Gebrauch haben.

Biodiversität

Der Schutz des natürlichen Ökosystems, insbesondere der Schutz gefährdeter Lebensräume von Wildtieren, und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen müssen sichergestellt werden.

Geschäftspartner müssen sich bemühen sicherzustellen, dass die Lieferketten in Übereinstimmung mit geltendem Recht und internationalen Biodiversitätsvorschriften frei von Entwaldung und Umwandlung sind. Zu diesen internationalen Regelungen gehören zum Beispiel die Resolutionen und Empfehlungen des Zentrums für biologische Vielfalt (CBD) und der Weltnaturschutzunion (IUCN) zur Biodiversität.

Ethischer Umgang mit Tieren

Geschäftspartner sollen die ethische und artgerechte Behandlung von Tieren unterstützen und fördern.

4 Nachhaltigkeitsanforderungen im Bereich der Menschenrechte und der Arbeitsrechte der Mitarbeiter

Geschäftspartner sind verpflichtet, die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in der jeweils

gültigen Fassung, insbesondere die Grundrechte bei der Arbeit, einzuhalten.

Abschaffung von Kinderarbeit und Schutz junger Arbeitskräfte

Geschäftspartner müssen das Mindestalter für die Beschäftigung im Rahmen ihrer Aktivitäten und ihrer Lieferketten einhalten. Sie stellen sicher, dass das Mindestalter bei Einstellung entsprechend des jeweils anwendbaren Rechts festgelegt wird und es nicht zu verbotener Kinderarbeit kommt.

Keine moderne Sklaverei, kein Menschenhandel und kein unethisches Recruitment

Die Geschäftspartner müssen geeignete und adäquate Maßnahmen ergreifen um Schuldknechtschaft, Zwangs- und Pflichtarbeit sowie jegliche Formen von moderner Sklaverei und Menschenhandel im eigenen Verantwortungsbereich und/oder entlang der Lieferkette zu beseitigen. Die Geschäftspartner stellen sicher, dass Arbeitsverhältnisse auf Freiwilligkeit gründen und ermöglichen es den Beschäftigten, von sich aus unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist zu kündigen. Beschäftigte von Geschäftspartnern erhalten zum Zeitpunkt der Einstellung einen Vertrag, der dem geltenden Recht entspricht und in ausreichend dokumentierter Form (z. B. schriftlich oder elektronisch) vorliegt, in einer Sprache verfasst ist, die sie verstehen und in dem ihre Rechte und Pflichten wahrheitsgemäß und klar dargelegt sind.

Darüber hinaus dürfen Geschäftspartner potenzielle Mitarbeiter nicht über die Art der Arbeit täuschen oder betrügen, Mitarbeiter nicht zur Zahlung von Rekrutierungsgebühren oder unangemessenen Transportgebühren auffordern und/oder von der Regierung ausgestellte Mitarbeiterpässe und andere Ausweisdokumente konfiszieren, vernichten, verbergen und/oder den Zugang zu ihnen verweigern und/oder die Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter einschränken oder von den Mitarbeitern verlangen, dass sie unfreiwillig die vom

Unternehmen bereitgestellten Unterkünfte ohne betrieblichen Grund nutzen.

Schutz der körperlichen Unversehrtheit, keine körperliche Züchtigung

Geschäftspartner legen größten Wert auf den Schutz der körperlichen Unversehrtheit und ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Achtung dieses gesetzlich geschützten Rechts zu gewährleisten. Geschäftspartner stellen in ihrem Verantwortungsbereich und entlang ihrer Lieferkette sicher, dass jegliche Beteiligung, einschließlich Mittäterschaft oder Beteiligung an Entführung, Folter, Tötung oder ähnlichen Handlungen, ausgeschlossen ist und dass im Rahmen ihrer Disziplinarpraktiken keine körperliche Züchtigung angewendet wird. Darüber hinaus stellen Geschäftspartner in ihrem eigenen Verantwortungsbereich und entlang der Lieferkette sicher, dass andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, wie sexuelle Gewalt, sowie Kriegsverbrechen oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord verboten sind.

Vergütung und Leistungen

Geschäftspartner zahlen ihren Mitarbeitern einen angemessenen Lohn. Ein angemessener Lohn ist mindestens der nach geltendem Recht festgelegte Mindestlohn und wird im Übrigen nach dem Recht des Beschäftigungsortes bemessen. Dieser Lohn soll zumindest so weit wie möglich die Grundbedürfnisse der Arbeitnehmer decken und einen menschenwürdigen Lebensstandard für die Arbeitnehmer und ihre Familien ermöglichen (existenzsichernder Lohn). Geschäftspartner sind verpflichtet, die Mitarbeiter direkt, vollständig und pünktlich zu bezahlen.

Arbeits- und Gesundheitsschutz, Brandschutz

Geschäftspartner halten sich an die geltenden Arbeitsschutzgesetze. Die Geschäftspartner etablieren einen Prozess, der die kontinuierliche Reduzierung arbeitsbedingter Gesundheits- und Sicherheitsrisiken sowie die Verbesserung des Arbeitsschutzes und des Arbeitsschutzes ermöglicht. Alle Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes dürfen für die Mitarbeiter nicht mit Kosten verbunden sein.

Inbesondere werden die Geschäftspartner:

- Beschäftigte über identifizierte Gefahren und die damit verbundenen Präventions- und Korrekturmaßnahmen zur Risikominimierung informieren. Die Informationen müssen in einer geeigneten Sprache verfügbar sein.
- Ausreichende Schulungsmaßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen und Arbeitsunfälle sowie zur Ersten Hilfe, zum Chemikalienmanagement und zum Brandschutz durchführen.
- Geeignete Schutzausrüstung und Schutzkleidung kostenlos zur Verfügung stellen.
- Für geeignete Brandschutzmaßnahmen (technisch, baulich oder organisatorisch) sorgen, um Schäden im Brandfall zu reduzieren.
- Arbeitsbedingte Gesundheits- und Sicherheitsgefahren (z. B. chemische, biologische, physikalische und physiologische Gefahren) sowie entsprechende Schutzmaßnahmen überwachen und steuern.
- Verwendete Chemikalien gemäß dem Global Harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung chemischer Stoffe (GHS) oder in europäischen Ländern gemäß der Einstufungs-, Kennzeichnungs- und

Verpackungsverordnung (CLP) kennzeichnen. Chemikalien müssen in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen gelagert, transportiert und gehandhabt werden.

- Geeignete Notfallpläne ausarbeiten und entsprechende Erste-Hilfe-, Brandschutz- und medizinische Leistungen sowie Material und angemessene Transportmittel für die weitere Behandlung bereitstellen.
- Für eine angemessene Anzahl an Notausgängen, Fluchtwegen und Notsammelplätzen sorgen, die alle ausreichend gekennzeichnet sind.

Im Falle eines Unfalls muss Erste Hilfe und medizinische Hilfe geleistet werden. Im Falle von Gesundheitsgefahren wie z. B. Pandemien, ergreifen die Geschäftspartner alle geeigneten Maßnahmen, um ihre Mitarbeiter und das Unternehmen zu schützen. Dabei sind die von den lokalen Behörden erlassenen Maßnahmen in vollem Umfang zu beachten und einzuhalten.

Arbeitszeit

Geschäftspartner stellen sicher, dass die Arbeitszeiten dem nationalen Recht und/oder den in dem jeweiligen Wirtschaftszweig geltenden nationalen Anforderungen entsprechen.

Arbeits- und Lebensbedingungen

Geschäftspartner stellen ihren Mitarbeitern Toilettenanlagen und Zugang zu sauberem Trinkwasser zur Verfügung. Alle Einrichtungen für den Verzehr und die Zubereitung von Lebensmitteln sowie für die Lagerung von Lebensmitteln entsprechen den geltenden Mindesthygieneanforderungen. Wenn die Art der Arbeit die Bereitstellung von Schlafsälen für die Mitarbeiter erfordert, ist für ausreichend Platz, Sauberkeit und Sicherheit gesorgt. Ihr Zugang darf nicht unangemessen eingeschränkt werden.

Keine Beeinträchtigung von Land, Wasser, Luft

Geschäftspartner stellen sicher, dass sie keine schädlichen Bodenveränderungen, Wasserverschmutzungen, Luftverschmutzungen, schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch verursachen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen für Nahrung und Trinkwasser oder der Gesundheit eines Menschen führen können.

Keine Zwangsräumung

Die Geschäftspartner halten sich an das Verbot der unrechtmäßigen Räumung und das Verbot der unrechtmäßigen Entziehung von Grundstücken, Wäldern und Gewässern in der Phase des Erwerbs, der Entwicklung oder der sonstigen Nutzung von Grundstücken, Wäldern und Gewässern.

Menschenrechtsaktivisten

Geschäftspartner dürfen keine Form von Drohungen, Einschüchterungen oder Angriffen gegen Menschenrechts- und Umweltaktivisten tolerieren oder sich daran beteiligen, einschließlich derjenigen, die ihre Rechte auf Meinungs-, Vereinigungs-, Versammlungs- und Protestfreiheit gegen die Geschäftsaktivitäten des Geschäftspartners ausüben. Sie garantieren den Zugang zu ihren Beschwerdekämen ohne Androhung oder Verhängung von Vergeltungsmaßnahmen.

Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Die Geschäftspartner erkennen das Recht aller Beschäftigten an, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu gründen und diesen beizutreten. In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Geschäftspartner zur Wahrung der Neutralität. Dies schließt jede Form von Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen aufgrund von Gewerkschaftsaktivitäten aus. Die Geschäftspartner erkennen das Recht auf Tarifverhandlungen und das Recht der Gewerk-

schaften an, frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes arbeiten zu dürfen. Dieses Gesetz beinhaltet das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

TIPP:

Wenn dieses Recht durch geltende Gesetze eingeschränkt wird, sollten alternative und rechtmäßige Möglichkeiten zur Einrichtung einer Arbeitnehmervertretung gefördert werden.

Die Geschäftspartner fördern nach Möglichkeit den sozialen und gesellschaftlichen Dialog auf der Grundlage von Tarifverhandlungen, um sicherzustellen, dass die Arbeitszeiten menschenwürdig und mit der Gesundheit vereinbar sind.

Keine Diskriminierung oder Belästigung

Geschäftspartner stellen sicher, dass jede Form von Diskriminierung, Einschüchterung, Belästigung oder ungerechtfertigter Benachteiligung gegenüber ihren Mitarbeitern und im Arbeitsumfeld vermieden wird. Verboten ist insbesondere eine Ungleichbehandlung, zum Beispiel wegen der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Nationalität, der Sprache, der Religion, der körperlichen oder geistigen Einschränkungen, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, des Gesundheitszustands, des Alters, des Familienstands, einer Schwangerschaft/Elternschaft, einer Gewerkschaftszugehörigkeit oder der politischen Überzeugung, soweit sie auf demokratischen Grundsätzen und der Duldung abweichender Meinungen beruht, es sei denn, sie ist durch die Erfordernisse der Beschäftigung gerechtfertigt. Ungerechte Behandlung umfasst insbesondere ungleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit.

Einsatz von Sicherheitskräften

Geschäftspartner stellen sicher, dass die Beauftragung oder der Einsatz von

Sicherheitskräften nicht zu Menschenrechtsverletzungen führt. Die Geschäftspartner verpflichten sich, weder direkt noch indirekt zur Unterstützung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte beizutragen, die rechtswidrig die Kontrolle über Bergbaustandorte, Transportwege und vorgelegte Akteure in der Lieferkette ausüben.

TIPP:

Geschäftspartner sollten gegebenenfalls die Freiwilligen Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte anwenden.

Minderheiten, gefährdete Gruppen und indigene Völker

Die Geschäftspartner respektieren das Recht von Minderheiten, gefährdeten Gruppen und lokalen Gemeinschaften auf menschenwürdige Lebensbedingungen.

5 Nachhaltigkeitsanforderungen an die Geschäftsethik

Die Geschäftspartner verhalten sich jederzeit integer und ergreifen bei festgestellten Verstößen geeignete und angemessene Maßnahmen um die zu beenden.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Geschäftspartner treffen ihre Entscheidungen ausschließlich nach objektiven Kriterien und dürfen sich nicht von fremden Interessen oder Zusammenhängen beeinflussen lassen.

Verbot der Korruption

Die Geschäftspartner lehnen jede Form von Korruption ab und verhindern sie, auch die sogenannten „Facilitation Payments“ (Zahlungen, um die Erfüllung von Routineaufgaben durch Beamte zu beschleunigen). Geschäftspartner stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer und Vertreter keine Bestechungsgelder, Schmiergelder, unzulässige Spenden oder andere

Diversität und Inklusion

Geschäftspartner sollen eine integrative Kultur entwickeln und fördern, in der Vielfalt geschätzt wird. Die Vielfalt aller Mitarbeiter auf allen Hierarchieebenen soll gefördert werden, insbesondere, aber nicht ausschließlich, die kulturelle, ethnische und religiöse Vielfalt.

Die Geschäftspartner sollen sicherstellen, dass sich alle Mitarbeiter voll einbringen und ihr volles Potenzial entfalten können und für eine gesunde Work-Life-Balance sorgen.

Die Geschäftspartner werden ermutigt, die Zusammenarbeit mit diversen Geschäftspartnern zu fördern, die von Minderheitengruppen und Frauen geführt werden oder sich im Besitz von ihnen befinden.

unzulässige Zahlungen oder Vorteile an oder von Kunden, Beamten oder sonstigen Dritten gewähren, anbieten oder annehmen.

Freier Wettbewerb

Die Geschäftspartner respektieren den fairen und freien Wettbewerb und halten sich an die geltenden Wettbewerbs- und Kartellvorschriften. Insbesondere dürfen sie keine wettbewerbswidrigen Absprachen oder Vereinbarungen mit Wettbewerbern, Lieferanten, Abnehmern oder sonstigen Dritten treffen oder eine mögliche marktbeherrschende Stellung missbrauchen. Geschäftspartner stellen sicher, dass in ihrem Verantwortungsbereich kein wettbewerbssensibler Informationsaustausch oder sonstiges Verhalten stattfindet, das den Wettbewerb in missbräuchlicher Weise einschränkt oder potenziell einschränken könnte.

Import- und Exportkontrollen

Geschäftspartner halten sich strikt an alle geltenden Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen. Darüber hinaus werden die jeweils geltenden Sanktionslisten befolgt.

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass alle Steuern, Zölle und Lizenzgebühren, die im Zusammenhang mit dem Abbau, dem Handel und der Ausfuhr von Mineralien in Konflikt- und Hochrisikogebieten erhoben werden, in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Recht erlassen werden.

Geldwäscheverbot

Die Geschäftspartner stellen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Geldwäsche sicher.

Rechte an geistigem Eigentum

Die Geschäftspartner respektieren die Rechte an geistigem Eigentum und schützen die damit verbundenen Informationen.

Schutz vertraulicher Informationen

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass sensible Daten (Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten) ordnungsgemäß und rechtmäßig erhoben, verarbeitet, gespeichert und gelöscht werden. Geschäftspartner erlegen ihren Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auf. Sensible

Daten dürfen ohne die erforderliche Genehmigung nicht an Dritte übermittelt oder in sonstiger Form zur Verfügung gestellt werden und sind insoweit zu schützen.

Einsatz von Künstlicher Intelligenz

Datenschutz und -sicherheit sind entscheidende Voraussetzungen für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI). Geschäftspartner stellen sicher, dass alle Entwicklungen, bei denen KI zum Einsatz kommt, den geltenden Gesetzen und Vorschriften unterliegen.

KI-Systeme sollen zuverlässig und diskriminierungsfrei erstellt werden. Die Steuerung von KI-Anwendungen erfolgt durch Menschen.

Keine Unterstützung bewaffneter Gruppierungen

Geschäftspartner schließen aus, dass ihr Unternehmen weder direkt noch indirekt zur Unterstützung nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen beiträgt.

Offenlegung und Information

Die Geschäftspartner erfassen Informationen über ihre Geschäftstätigkeit, Arbeitsmethoden, Gesundheits- und Sicherheits- und Umweltpraktiken. Diese Informationen werden auf Verlangen von Everllence offengelegt, soweit die Weitergabe nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

6 Nachhaltigkeitsanforderungen an verantwortungsvolle Lieferketten

Transparenz

Um Nachhaltigkeitsrisiken in der Lieferkette zu identifizieren und zu mindern, legen Geschäftspartner auf Anfrage Informationen über ihre Lieferketten an Everllence offen, die Everllence zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen benötigt. Die Geschäftspartner sind zudem verpflichtet, ihren Lieferanten eine entsprechende

Offenlegungspflicht aufzuerlegen, die sie ihrerseits an ihre Lieferanten weitergeben müssen.

Dies kann insbesondere erfordern, dass Geschäftspartner ihre Lieferkette bis hin zur Materialherkunft (einschließlich Engpässen wie Hütten und Raffinerien) gegenüber Everllence offenlegen und Nachweise für Managementsysteme oder Verifizierungen

durch Dritte erbringen, um die Nachhaltigkeitsrisiken in der Lieferkette zu verhindern oder mindern.

Lieferketten für Rohstoffe

Aufgrund ihrer erheblichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt erfordern insbesondere Rohstofflieferketten von allen Akteuren entlang der Lieferkette eine besondere Sorgfaltspflicht sowohl im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte als auch auf den Schutz der Umwelt.

Daher haben die Geschäftspartner insbesondere ihre Sorgfaltspflichten gemäß „OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verant-

wortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“ in Bezug auf relevante Rohstoffe einzuhalten.

Sicherheit der internationalen Lieferkette

Die Lieferanten und Business Partner von Everllence haben darauf zu achten, dass die Betriebsstätten und Umschlagsorte, an denen die für Everllence bestimmten Waren produziert, gelagert, be- oder verarbeitet, verladen und befördert werden, im Rahmen einer sicheren Lieferkette vor unbefugten Zugriffen Dritter geschützt sind und das eingesetzte Personal zuverlässig ist.

7 Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen durch Everllence

Grundsätzliches

Everllence behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen regelmäßig, stichprobenartig oder anlassbezogen und mit geeigneten und angemessenen Mitteln vor der Vergabe eines neuen Auftrags und während der gesamten Geschäftsbeziehung zu überprüfen.

Diese Prüfung kann z. B. durch eine Risikobewertung des relevanten Geschäftsbereichs des Geschäftspartners, eine Selbstauskunft durch den Geschäftspartner und/oder durch den Einsatz von Experten vor Ort (Vor-Ort-Überprüfung) erfolgen. Eine solche Vor-Ort-Überprüfung erfolgt nur im Beisein von Vertretern des Geschäftspartners während der regulären Arbeitszeit und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz. Die Geschäftspartner treffen geeignete und angemessene Maßnahmen, die Everllence das Recht geben, ähnliche Bewertungen ihrer Geschäftspartner durchzuführen, wenn dies

zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

Vorvertragliche Prüfung

Werden im Rahmen von vorvertraglichen Prüfungen Nachhaltigkeitsrisiken festgestellt, die auch vor Vertragsabschluss oder vor der Vergabe eines neuen Auftrags stattfinden können, so sind die daraus resultierenden Maßnahmen, sofern vorhanden, für den abzuschließenden Vertrag verbindlich. In diesem Fall ist der Geschäftspartner verpflichtet, bei Vertragsschluss einen festgestellten oder drohenden Verstoß gegen die Nachhaltigkeitsanforderungen in seinem eigenen Geschäftsbereich oder in seiner Lieferkette innerhalb einer angemessenen Frist zu beurteilen und die Nichteinhaltung ohne Mehrkosten für Everllence zu beheben.

Die Ergebnisse der vorvertraglichen Prüfungen zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen stellen ein vergaberelevantes Kriterium dar.

Verstoß gegen Nachhaltigkeitsanforderungen durch Geschäftspartner

Ist ein Verstoß gegen die Nachhaltigkeitsanforderungen durch den Geschäftspartner eingetreten oder droht dies, ist Everllence berechtigt, unverzüglich angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Der Geschäftspartner ist in diesem Fall verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um das Ausmaß eines solchen Verstoßes zu verhindern, zu unterbinden oder zu minimieren.

Der Geschäftspartner wird an einem oder mehreren Schulungsformaten der Everllence oder des Volkswagen Konzerns teilnehmen, sofern die Teilnahme an der Schulung zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes führen kann.

Ist die Verletzung so beschaffen, dass sie nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, erstellt und implementiert der Geschäftspartner einen Plan (einschließlich eines bestimmten Zeitplans), um den Verstoß unverzüglich zu stoppen oder zu minimieren. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, wird Everllence in angemessener Weise an der Aufstellung des Plans beteiligt sein.

Verstoß gegen Nachhaltigkeitsanforderungen in der Lieferkette des Geschäftspartners

Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte (substantiierte Informationen) für die Annahme,

dass in der vorgelagerten Lieferkette (bei direkten Lieferanten von Everllence) eine Menschenrechts- oder Umweltverpflichtung verletzt worden sein könnte, so hat der Geschäftspartner unverzüglich

1. an einer Risikoanalyse durch Everllence mitzuwirken,
2. geeignete Präventionsmaßnahmen in Bezug auf den jeweiligen Geschäftspartner zu verankern und
3. Everllence bei der Erstellung und Umsetzung eines Plans zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung des Verstoßes angemessen zu unterstützen.

Sonstige Folgen

Verstößt ein Geschäftspartner gegen die Nachhaltigkeitsanforderungen oder hält er diese nicht ein, behält sich Everllence das Recht vor, geeignete Maßnahmen zur Wahrung seiner Rechte zu ergreifen, wie z. B.:

- die Aufforderung zur Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen
- die Überprüfung von angezeigten Verbesserungen/Maßnahmen
- den Ausschluss des Geschäftspartners von neuen Aufträgen
- die Kündigung des Vertrages bis hin zur außerordentlichen Kündigung

Everllence kann auf die Ausübung des Kündigungsrechts verzichten, wenn der Geschäftspartner glaubhaft macht und nachweist, dass er unverzüglich Gegenmaßnahmen eingeleitet hat, um künftige, gleichgelagerter Verstöße zu verhindern.

8 Meldung von Fehlverhalten

Meldung von Fehlverhalten

Fehlverhalten muss frühzeitig erkannt, aufgearbeitet und unverzüglich behoben werden, um Mitarbeiter, Geschäftspartner,

Dritte und den Volkswagen Konzern, einschließlich Everllence, zu schützen. Das bedeutet, dass jeder über alle Compliance-Vorschriften Bescheid wissen, aufmerksam

und bereit sein muss, bei konkreten Anhaltspunkten auf Regelverstöße hinzuweisen.

Beschwerdeverfahren der Geschäftspartner

Geschäftspartner richten ein für ihr Unternehmen geeignetes Beschwerdeverfahren ein.

Das System ermöglicht es, Bedenken in Bezug auf Geschäftsethik, Menschenrechte oder die Umwelt sowohl von den eigenen Beschäftigten als auch von anderen potenziell betroffenen Personen anonym, vertraulich und ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen zu äußern.

Die Geschäftspartner dürfen keine Handlungen vornehmen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, blockieren oder erschweren. Die Geschäftspartner verpflichten sich, die im vorstehenden Satz genannten Verpflichtungen vertraglich an ihre Lieferanten weiterzugeben und im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtungen in der Lieferkette weitergegeben werden.

TIPP:

Der Beschwerdekanaal sollte auf den Wirksamkeitskriterien des UN-Leitprinzips 31 „Wirtschaft und Menschenrechte“ aufbauen und die eigene Geschäftstätigkeit und die Lieferkette abdecken.

Hinweisgebersystem

Everllence und der Volkswagen Konzern legen Wert auf vertrauliche und relevante Hinweise von Geschäftspartnern, Kunden und sonstigen Dritten.

Für den Fall, dass konkrete Anhaltspunkte für ein mögliches Fehlverhalten von Mitarbeitern des Volkswagen Konzerns, einschließlich Everllence, oder des Geschäftspartners oder seiner Geschäftspartner im Rahmen der Zusammenarbeit mit Everllence vorliegen, bietet der Volkswagen

Konzern allen Stakeholdern die Möglichkeit, ein solches Fehlverhalten an das Hinweisgebersystem des Volkswagen Konzerns zu melden.

Alle Informationen und Kontaktkanäle finden Sie im [Volkswagen Hinweisgebersystem](#) und im [Hinweisgebersystem von Everllence](#).

Geschäftspartner sollen ihren Mitarbeitern einen ungehinderten Zugang zu dem vom Volkswagen Konzern implementierten Hinweisgebersystem gewähren und keine Handlungen vornehmen, die den Zugang behindern, blockieren oder behindern. Geschäftspartner verpflichten sich, die im vorstehenden Satz genannten Verpflichtungen vertraglich an ihre Lieferanten weiterzugeben und im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtungen in der Lieferkette weitergegeben werden.

TIPP:

Das Hinweisgebersystem des Volkswagen Konzerns ist zuständig für die Meldung schwerwiegender regulatorischer und gesetzlicher Verstöße. Im Rahmen eines fairen und transparenten Verfahrens schützt das Hinweisgebersystem das Unternehmen, die Betroffenen und die Hinweisgeber. Das System basiert auf einheitlichen, schnellen Prozessen sowie einem vertraulichen und professionellen System zur Untersuchung von Hinweisen durch interne Experten.

Das Hinweisgebersystem des Volkswagen Konzerns bietet über eine internetbasierte Kommunikationsplattform die Möglichkeit, sich mit den Rechtsanwälten im Aufklärungsamtsamt zu beraten und über ein eigenes Postfach Dokumente auszutauschen und in Kontakt zu bleiben. Dies ist ein vertraulicher und sicherer Prozess. Hinweisgeber können entscheiden, ob sie anonym bleiben oder ihren Namen preisgeben möchten, wenn sie eine Meldung abgeben.

Externe Ombudsleute sind eine weitere Anlaufstelle. Als Rechtsanwälte unterliegen die Ombudsleute der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht des Unternehmens. Auf diese Weise können wir die Anonymität von Hinweisgebern gegenüber dem Unternehmen gewährleisten, wenn sie anonym bleiben möchten. Die Ombudsleute leiten die Meldung mit Zustimmung des Hinweisgebers an das Hinweisgebersystem des

Volkswagen Konzerns weiter – bei Bedarf auch in anonymisierter Form.

In den Fällen, in denen mit dem Geschäftspartner einzelvertragliche Verpflichtungen vereinbart wurden, die von den Grundsätzen dieses Dokuments abweichen, haben solche abweichenden Verpflichtungen Vorrang.

Kontakt

Everllence SE
Integrity & Compliance Organisation
Stadtbachstraße 1,
86153 Augsburg, Germany
compliance@everllence.com
www.everllence.com

Everllence SE
Procurement
Stadtbachstraße 1,
86153 Augsburg, Germany
sustainability-supplychain@everllence.com
www.everllence.com

Version: 2.0
Gültig ab: 04.06.2025